

nicht deren Besteuerung zufolge des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 einem anderen deutschen Bundesstaate zusteht;

2. nicht im Fürstenthume wohnhafte oder sich aufhaltende Personen wegen ihres Einkommens
 - a) aus hierländischem Grundbesitze, wenn solcher mit mindestens 20 Steuereinheiten behaftet ist,
 - b) aus hierländischem Gewerbebetriebe,
 - c) aus einem Dienst- oder Pensionsverhältnisse nach Maßgabe des § 4 des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870;
3. juristische Personen, Vereine und Genossenschaften wegen ihres Einkommens aus Kapitalvermögen, aus dem Betriebe gewinnbringender Geschäfte und aus hierländischem Grundbesitze.

§ 3.

Hiervon finden folgende Ausnahmen statt:

1. Der regierende Fürst ist in Ansehung seines gesammten Einkommens, soweit dasselbe nicht aus hierländischem der Grundsteuer unterworfenen Grundbesitze stammt, von der Einkommensteuer befreit; ingleichen sind dies die Mitglieder des Fürstlichen Hauses in Ansehung ihrer Appanagen.
2. Einwohner des Fürstenthums bleiben wegen des Einkommens aus ihrem außerhalb des Deutschen Reichs belegenen Grundeigenthume von der Einkommensteuer frei, wenn sie den Nachweis führen, daß sie wegen jenes Grundeigenthums in dem betreffenden Staate einer gleichartigen Besteuerung unterliegen.

§ 4.

Von der Einkommensteuer sind ferner befreit:

1. das Deutsche Reich;
2. der Staatsfiskus nebst allen Staatsanstalten und Landesklassen, einschließlich der Sparkassen;
3. Offiziere, Militärärzte und Beamte der Militärverwaltung für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht worden sind oder zur immobilen Infanterie, zu Ersatzabtheilungen mobiler Truppen oder zu Besatzungen von im Kriegszustande befindlichen Festungen gehören, hinsichtlich ihres Militäreinkommens;